

Zl. 1069/6-99

Der Rektor

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1017 Wien

Salzburg, am 04.05.1999

**Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes,
(formale) Stellungnahme**

Zu dem mit do. Erlaß vom 26. März 1999, GZ 52.300/30-I/D/2/99, übermittelten Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes wird aufgrund von Beratungen in der außerordentlichen Sitzung des Gesamtkollegiums am 22. April 1999 (formal) Stellung genommen wie folgt:

Die Universität sieht sich aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist einerseits (eingeschlossen das Faktum der mit do. Erlaß vom 16. April 1999, GZ 52.300/48-I/D/2/99, erfolgten Fristverlängerung bis zum 10. Mai 1999) und der Fülle von offenen bzw. ungeklärten Fragen andererseits außerstande, eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben.

Zum erstgenannten Grund sei ausgeführt, daß es aus Sicht der Universität beinahe schon methodischen Charakter hat, daß Gesetzesentwürfe so kurzfristig zur Begutachtung ausgesendet werden, daß in seriöser Weise eine Stellungnahme nicht mehr möglich ist. Gegen diese Vorgangsweise wird daher einmal mehr entschieden protestiert, umso mehr als es sich bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf sowohl „hochschulpolitisch“ als auch juristisch um eine äußerst diffizile Gesetzesmaterie handelt.

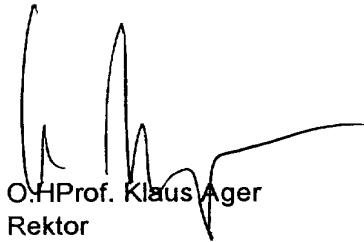
Was den zweitgenannten Grund, nämlich die vielen offenen bzw. ungeklärten Fragen, anbelangt, so handelt es sich insbesondere um die dzt. noch fehlenden normativen

A-5020 Salzburg
Alpenstraße 48
Tel. +43/662/61 98-3210
Fax +43/662/61 98-3209
DVR 0476722
UNISTG.DOC

„Auswirkungen“ der Gesetzesnovelle auf Ebene der Studienförderung, des Dienst- und Gehaltsrechtes etc..

Ungeklärt scheint weiters die Frage zu sein, wer im Falle einer Entscheidung für die Variante b tatsächlich für die zu erwartenden zusätzlichen Aufwendungen aufzukommen hat (die Universität oder das BMWV?).

Dazu kommt, daß es gerade in der derzeitigen Phase der durch das KUOG bedingten Neustrukturierung der Kunstuniversitäten (unter anderem Neuwahlen der Studienkommissionen bzw. Neuerlassung der Studienpläne in Umsetzung der letzten UniStG-Novelle) eine sachgerechte Entscheidung in der Frage einer allfälligen Einrichtung von mit dem aktuellen „2-stufigen“ Studienrecht vergleichsweise inkompatiblen „3-stufigen“ Bachelor- und Masterstudien kurzfristig nicht möglich ist.



O. Prof. Klaus Ager
Rektor